

Grenzüberschreitendes Arbeiten Deutschland - Schweiz

Rüdiger Bock, Rechtsanwalt, Konstanz, Zürich

Die Schweiz bietet für viele Deutsche ein attraktives Arbeitsumfeld. Allein in der Bodenseeregion pendeln täglich etwa 30.000 Bürger in die Schweiz. Dieser Artikel beleuchtet die steuerliche Situation von Grenzgängern und Wegziehenden.

1. Grenzgänger

Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland und Arbeitsort in der Schweiz unterliegt im Normalfall in Deutschland der vollen Besteuerung. Die Schweiz darf vom Arbeitslohn eine Quellensteuer in Höhe von 4,5% des Arbeitslohns einbehalten, die auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet wird.¹

Deutschland verliert sein Besteuerungsrecht für die schweizerischen Einkünfte aber, wenn dieser Arbeitnehmer mehr als 60 Mal im Jahr nach getaner Arbeit aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnort zurückkehrt.² Dass dies der Fall war, muss der Arbeitnehmer den deutschen Finanzbehörden nachweisen.³ Dann hat die Schweiz das volle Besteuerungsrecht auf die Arbeitseinkünfte.

Wenn der Arbeitnehmer allerdings in der Schweiz seinen Lebensmittelpunkt hat, und in Deutschland noch eine ständige Wohnstätte unterhält oder während 6 Monaten den gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann die sog. überdachende Besteuerung Deutschlands eingreifen.⁴ Dann hat Deutschland das volle Besteuerungsrecht auf die Einkünfte, die schweizerische Steuer wird angerechnet.

Von diesen Grundsätzen gibt es etliche Ausnahmen.⁵ Ob diese im Einzelfall vorliegen, bedarf einer fachkundigen Prüfung. Auch muss bei einer steuergünstigen Gestaltung die aktuelle Rechtsprechung zu den Merkmalen der ständigen Wohnstätte, des Wohnsitzes, der

¹ Art. 15 Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz (DBA).

² Art. 15a DBA.

³ Bundesfinanzhof (BFH), Urt. v. 15.09.2004, AZ: I R 67/03, IStR 2005, 65.

⁴ Art. 4 Abs. 3 DBA.

⁵ Z.B. für entsandte Arbeitnehmer, Art. 15 Abs. 2 DBA oder Vorstandsmitglieder / Geschäftsführer, Art. 15 Abs. 4 DBA.

Nichtrückkehr und der Ansässigkeit berücksichtigt werden. Wir empfehlen daher, sich vor der Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz beraten zu lassen.

2. Wegzug in die Schweiz

Zieht der Arbeitnehmer zu seiner Arbeitsstelle in die Schweiz, und behält er in Deutschland weder ständige Wohnstätte, noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist er in Deutschland nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig. Deutschland hat dann kein Besteuerungsrecht mehr für die schweizerischen Einkünfte.⁶ Eine Aufgabe der deutschen unbeschränkten Steuerpflicht kann aber z.B. dann ungünstig sein, wenn der Arbeitnehmer Anteile an Kapitalgesellschaften hält.⁷

3. Selbständige Tätigkeit

a) Dienstleistung

Die Schweiz hat mit der EG und ihren Mitgliedstaaten sog. bilaterale Verträge geschlossen, die eine weitgehende Dienstleistungsfreiheit ermöglichen.⁸ Während 90 Tagen im Jahr können Dienstleistungserbringer in der Schweiz tätig werden und haben dazu das Recht auf Einreise und Aufenthalt.⁹ Bis zu 8 Tagen ist dies bewilligungsfrei, danach erhält man eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

b) Selbständig Erwerbende

Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der als selbständiger Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im Grenzgebiet der Schweiz oder ihrer Nachbarstaaten ausüben will, erhält im Voraus eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten. Diese wird auf mindestens fünf Jahre verlängert, der er vor Ablauf des Sechsmontatszeitraums nachweist, dass die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und das Auskommen sichert.¹⁰

⁶ Allerdings für etwaige deutsche Einkünfte während 5 Jahren nach dem Wegzugsjahr, Art. 4 Abs. 4 DBA.

⁷ Dann sind die stillen Reserven zu besteuern, § 6 AStG.

⁸ Abkommen zwischen der EG und Ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits vom 21.06.1999, anzuwenden seit dem 01.06.2002.

⁹ Art. 5 Freizügigkeitsabkommen (FZA).

¹⁰ Art. 32 FZA.

Das Besteuerungsrecht richtet sich danach, ob für die selbständige Tätigkeit eine feste Einrichtung in der Schweiz unterhalten wird.¹¹ Ist dies der Fall, hat die Schweiz das Besteuerungsrecht für die Einkünfte, die dieser Einrichtung zuzuordnen sind, sofern nicht die unter 1. beschriebene „überdachende Besteuerung“ greift.¹² Die schweizerischen Einkünfte zählen in Deutschland nur für die Ermittlung der Höhe des Steuersatzes, falls hier auch Einkünfte erzielt werden.¹³ Gibt es keine feste Einrichtung, hat nur der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht.

Für die Besteuerung Selbständiger gibt es zahlreiche Ausnahmen von den dargestellten Regelfällen. Auch hier ist eine genaue Prüfung der Ansässigkeit und des Vorliegens einer festen Einrichtung unerlässlich.

Kontakt

Rechtsanwalt Rüdiger Bock, LL.M.

Wagner & Joos Rechtsanwälte

Seestr. 1

D - 78464 Konstanz

Tel.: +49 - 75 31 - 6 50 07

Fax: +49 - 75 31 - 5 61 25

E-Mail: bock@wagner-joos.de

¹¹ Art. 14 DBA.

¹² Freistellung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) DBA.

¹³ Sog. Progressionsvorbehalt, § 32b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 EStG.